

Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 12

64283 Darmstadt

16. 10. 2017

Ihr Zeichen: 316 C 202/17

Ihre Nachricht vom 28. 9. 2017 zugestellt am 11. 10. 2017

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. HAMANN.

Wie ich Ihren Ausführungen entnehmen kann, sehen Sie sich am AG Darmstadt als sachlich unzuständig und verweisen an das Bundesverfassungsgericht. Aufgrund Ihres Geschäftsverteilungsplanes mag dies zutreffen, nicht aber gem. Art. 19 Abs. (4) GG.

Art. 19 Abs. (4) Satz 2 GG zu den ordentlichen Gerichten:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Eine Zulassung einer ‚Verfassungsbeschwerde‘ vor dem Bundesverfassungsgericht ist zudem grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der ordentliche Rechtsweg erfolglos genutzt wurde so auch i.V.m. Art. 103 Abs. (1) GG.

Das ordentliche Gericht (hier immer das Amtsgericht) hat zunächst eine solche Klage im Hause der seit 60 Jahren überfälligen Abteilung für den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zuzuweisen. Dazu muß das Richterpräsidium eines jeden einzelnen Amtsgerichtes bundesweit tagen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt:

„Zuweisung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art“.

In den Erläuterungen zu Art. 19 GG heißt es im ‚Bonner Kommentar‘ zum GG:

„Art. 19 dient im wesentlichen dem Schutz der Grundrechte und damit – neben Art. 18 – zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie.“

Während sich aber Art. 18 gegen die vom Grundrechtsträger herrührende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet, will Art. 19 die von öffentlichen Gewalten – möglicherweise – ausgehende Gefahr bannen.“

Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. (4) GG wird ergänzt durch den sich unmittelbar aus dem materiellen Grundrecht des Art. 14 Abs. (1) Satz 1 GG ergebenden Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz (BVerfGE 24, 367 [401]; 35, 348 [361]; 37, 132 [148]; 45, 297 [333]; 46, 325 [334]).

Eröffnet die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. (4) GG dem Betroffenen den Weg zu einem Gericht das den Grundsätzen der Art. 92 und 97 GG genügen muß, so bedeutet der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, daß die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirksamkeit verschaffen müssen. Diese grundrechtliche Rechtsschutzgarantie erfordert ebenfalls, daß die Entziehung von Eigentum in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung durch die rechtsprechende Gewalt auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft wird (vgl. BVerfGE 45, 297 [333]).

Die Gerichte haben nicht nur die negative Verpflichtung mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen (BverfGE 49, 220 - 1 BvR 361/78).

Inzwischen haben das Landgericht Paderborn und das Landgericht Frankfurt unabhängig voneinander auf dem Beschlusswege zu erkennen geben, daß für den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art weder die Richter für zivile noch für bürgerliche Streitigkeiten den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. (1) GG darstellen, geschweige denn nach dem Grundgesetz unzulässige Zuständigkeiten ‚für alle nicht besonders geregelten Angelegenheiten‘ in Frage kommen können bzw. überhaupt dürfen.

Zitat aus der Entscheidung des LG Paderborn:

*„Der Beschluss des AG Paderborn ... wird aufgehoben.
Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung an das AG Paderborn ... zurückverwiesen.
... Bei der vorliegenden Streitsache handelt es sich jedoch ersichtlich nicht um eine Zivilsache, da hier auf der Beklagtenseite das Land NRW in seiner hoheitlichen Funktion im Rahmen der Finanzverwaltung angegangen ist. Ein solcher Rechtsstreit ist weder als bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 13 GVG noch als Zivilsache einzuordnen. Damit war die Zuständigkeit der entscheidenden Richterinnen für den Rechtsstreit der vorliegenden Art nicht gegeben. Er war von vornherein nicht dieser Abteilung zuzuordnen.“*

In der Entscheidung des LG Frankfurt am Main heißt es:

„Eine besondere Zuständigkeit für alle nicht geregelten Angelegenheiten am AG Frankfurt am Main‘ besteht nicht und ist auch durch das Grundgesetz nicht geboten.“

Im Bonner Kommentar zum Grundgesetz schrieb denn auch Kurt-Georg Wernicke 1949/50 zu Art. 19 Abs. (4) Satz 2 GG wie folgt:

„Richtig ist vielmehr, daß das in Art. 19 IV 1 verfolgte Prinzip des lückenlosen Rechtsschutzes durch die Bestimmung des Abs. IV 2 auch für diejenigen Fälle gesichert werden soll, wo der Gesetzgeber seiner Aufgabe, den durch Abs. IV 1 statuierten Rechtsweg in seiner Art festzulegen, nicht nachgekommen ist. Dieses Vakuum füllt Abs. IV 2 aus. Die Subsidiarität der Bestimmung des Abs. IV besteht also nicht gegenüber Abs. IV 1, sondern gegenüber einem Versagen des zuständigen Gesetzgebers (vgl. hierbei Erl. II 4 h; vgl. dagegen die andersartige Bestimmung des Art. 41 II der Vorl. Vf. Nieders. 1951, die ausdrücklich die Verwaltungsgerichte als subsidiär zuständig erklärt).

“Die Schöpfer des GG. gingen von der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Gerichte aus, ganz gleich auf welchen verschiedenen Sachgebieten des Rechts sie zuständig sind.”

(So Zinn in Vhdlg. 37. Dtsch. Jur. Tag., S. 51, dessen Auslegung erhöhte Bedeutung zukommt, da er Mitglied des dreiköpfigen ARA. des PR. war, auf den diese Bestimmung zurückzuführen ist; vgl. Entstehungsgeschichte I.)“

Entgegen der klaren Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers hat der einfache Gesetzgeber in den 60 Jahren seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes den in Art. 19 Abs. (4) GG verankerten Auftrag, dem Bürger, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten inklusive seiner Grundrechte verletzt wird, einen Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu eröffnen, nicht erledigt.

Weder bei den Amtsgerichten noch bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und auch nicht beim BGH sind Abteilungen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich - rechtliche Streitigkeiten verfassungs-rechtlicher Art eingerichtet worden.

Die Sache kann daher nicht vor dem Zivilgericht abgehandelt werden und muß an die noch zu schaffende Abteilung für öffentlich- rechtliche Streitigkeiten verwiesen werden.

Daher wird beantragt:

1. Da es sich hierbei nicht um eine Zivilsache, sondern um eine ausschließlich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich- rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art handelt, um sodann die Sache an die noch zu schaffende Abt. für öffentlich- rechtliche Streitigkeiten zu verweisen, damit der Gesetzgeber handelt,
2. daß Verfahren auszusetzen und dem BVerfG gem. Art. 100 GG vorzulegen,
3. den Streitwert auf 0,- € zu setzen,
4. den Beschluß zum Streitwert vom 8. 6. 2017 sowie die daraus hervorgegangene Kostenforderung aufzuheben,
5. das Bundesamt für Justiz anzuweisen alle Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben bis eine entgeltliche Entscheidung in dieser Sache ergangen ist.

Das Zivilgericht kann, da sachlich unzuständig, keinen rechtsgültigen Beschluß und kein rechtliches Gehör von den Parteien fordern. Der gesetzliche Richter gem. Art. 101 GG ist nicht vorhanden. Von daher können daraus keine Rechtsfolgen entstehen.

Auch das Bundesamt für Justiz ist sachlich unzuständig, da es von Amtswegen lediglich feststellen kann, daß der Kläger aufgrund der Nichtigkeit des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dem Rechtspflegergesetz (RPfLG), der Strafprozessordnung (StPO), der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie einschließlich des vorkonstitutionellen Kostenrechts, der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) von 1937, des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), der Abgabenordnung (AO), des Sozialgesetzbuch 2 (SGB II), des Einkommenssteuergesetz (EStG) von 1934, der Finanzgerichtsordnung (FGO), wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG betreffend die nichtigen Verwaltungsakte, Vollstreckungsankündigung vom 26. 8. 2017 aufgrund des Urteils des Amtsgericht Darmstadt (Az.: 316 C 35/17) recht hat und seinem Begehren auf Unterlassung zu unrecht erhobener Forderungen zu entsprechen.

Dazu bedarf es noch nicht einmal einer Entscheidung des BVerfG, da die Nichtigkeit der genannten Gesetze per Gesetz (GG) bereits fest steht. Um nur einige Personen zu nennen, so hat Verkehrsminister Ramsauer am 13. 4. 2010 wörtlich über alle Nachrichtensender bezgl. des ‚Verkehrsschilder Chaos‘ verlautbart:

„Die Novelle ist wg. eines Verstoßes geg. das verfassungsrechtl. verankerte Zitiergebot nichtig.“

Staatsrechtler Prof. Dr. Rupert Scholz am 23. 4. 2010 (AUTO BILD):

„Verstöße gegen das Zitiergebot sind zwar nur ein Formfehler, aber mit gravierenden Folgen. Durch diesen wird jedes Gesetz ungültig. Der Gesetzgeber kann diesen Schaden nur durch eine neue Rechtsnorm heilen.“

Am 19. 5. 2010 sagte Kirstin Schütz (FDP Fraktion) im sächsischen Landtag zum ‚Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen‘:

„Der Entwurf der Koalitionsfraktionen verbessert ein schwarz-rotes Gesetz aus der vergangenen Legislaturperiode. Wir beheben den handwerklichen Fehler, dass das so genannte Zitiergebot bei gesetzlichen Grundrechtseinschränkungen verletzt war.“

Weder eine Teilnichtigkeit noch das Bedürfnis einer Entscheidung des BVerfG herbeizurufen heilt hierbei die Tatsache der Offenkundigkeit der Nichtigkeit eines Gesetzes (und oder Verordnung), daß wenn ein Gesetz gegen das Zitiergebot verstößt es nichtig ist und bleibt, da das GG selbst die Parameter einer Einschränkung bestimmt.

Ein formaler Verstoß gegen das aus der Verfassung gebotene Zitiergebot führt stets die Nichtigkeit des betreffenden Gesetzes zu Folge.

Die Nichtbeachtung des die Freiheitsgrundrechte garantierenden Zitiergebotes gem. Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG, durch den einfachen Gesetzgeber, führt dann auch hier zur sofortigen Ungültigkeit eines solchen Gesetzes mit dem Tage seines Inkrafttretens, bzw. hat bzgl. der in der o. a. Klage aufgeführten einfachen Gesetze bereits dazu geführt.

Es wird um dortige Beachtung in der die o. a. Klage, die ausdrücklich keine Zivilstreitigkeit und oder bürgerliche Streitigkeit und auch keine dem Vollstreckungsgericht zugewiesene Sache darstellt, zu bearbeiten habenden Abt. für die den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesenen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art gem. Art. 19 Abs. (4) Satz 2, 2. Halbsatz GG gebeten.

Nach allem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA